



Für den Antrag zuständige Sozialassistentin oder zuständiger Sozialassistent

Name und Nachname: _____

Aufnahme in das Tagespflegeheim für Seniorinnen und Senioren

Der Antrag wird zugunsten der unten angeführten Person (Antragstellerin oder Antragsteller) vorgelegt:

Nachname _____ Name _____

Steuernummer: _____ : Staatsbürgerschaft _____

geboren am _____, in _____

wohnhaft in _____, in der/am _____-Str./Platz, Nr. _____,

PLZ: _____

Personenstand: ledig verheiratet verwitwet _____

Festnetz _____ Mobil: _____

E-Mail-Adresse: _____

Zertifizierte E-Mail (ZEP): _____

Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes: nein ja, am _____

- zuerkannte Pflegestufe: 0 1 2 3 4
- zugewiesener Betrag € _____
- Pflegeeinstufung noch nicht erfolgt

Inhaberin oder Inhaber der Begleitzulage: nein ja

Inhaberin oder Inhaber einer vergleichbaren, im Ausland zuerkannten Zulage: nein ja,
welche: _____

Antrag auf Gewährung der Tarifbegünstigung:¹ nein ja

Die Pflege wird derzeit gewährleistet von:

- den Familienangehörigen den Hauspflegediensten
- dem Krankenhaus anderen Einrichtungen _____
- Anderes _____

¹ Eventuelle, entsprechende Antragsabsicht angeben.

Die oder der Unterfertigte bzw. die Unterfertigten

.....

in der Eigenschaft als

.....

nimmt bzw. nehmen Folgendes zur Kenntnis:

- der BSB stützt sich, zwecks Führung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen für Seniorinnen und Senioren auf das DLH vom 11. August 2000, Nr. 30 in der geltenden Fassung;
- für den Zugang zu und den dauerhaften Verbleib in den Tagespflegeheimen für Seniorinnen und Senioren gelten die Vorgaben im „Reglement für die Führung der Tagespflegeheime für Seniorinnen und Senioren“ und in der entsprechenden Charta zur Dienstqualität (beide Dokumente sind auf der Internetseite des BSB, www.sozialbetrieb.bz.it, einsehbar);
- der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden bei der Fakturierung berücksichtigt;
- der BSB kann begründetermaßen zur Verlegung von Nutzerinnen und Nutzern zu anderen Pflegeeinrichtungen vorgehen;
- der BSB kann zur vorzeitigen Entlassung von Nutzerinnen und Nutzern vorgehen, wenn die Einrichtung nicht in der Lage ist, ihre Sicherheit zu gewährleisten;
- der BSB muss, im Hinblick auf die gesetzeskonforme Pflicht der Tarifzahlung, dazu vorgehen, die Mitglieder der sogenannten engeren Familiengemeinschaft zu informieren. Die Nutzerinnen und Nutzer haben daher die Pflicht, dem BSB vorab alle Nachnamen, Namen und meldeamtlichen Daten mitzuteilen, die für die Ermittlung und Berechnung eventueller Mitbeteiligungsquoten notwendig sind;
- die Nutzerinnen und Nutzer wie auch die Mitglieder der engeren Familiengemeinschaft können im zuständigen Sprengelamt um eine Tarifbegünstigung ansuchen, die anhand des jeweiligen Einkommens ermittelt wird;
- die Unterzeichnung der hier beiliegenden „Information in Sachen Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ bescheinigt, dass die oder der Unterfertigte bzw. die Unterfertigten in den entsprechenden Inhalt Einsicht genommen haben, dass sie damit darüber Bescheid wissen und die entsprechenden Vorgaben annehmen.



Detailinformationen und Bezugsperson/Bezugspersonen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht mehr in der Lage sind, sich autonom um die eigenen Belange zu kümmern und die eigenen Interessen wahrzunehmen, müssen auf eine Vormundschaft, auf Kuratorinnen oder Kuratoren bzw. auf eine Sachwalterschaft zurückgreifen.

Unter Bezugsperson bzw. Bezugspersonen versteht man eben die Person oder Personen, die von den Fachkräften der Einrichtungen für Informationen und Mitteilungen kontaktiert wird bzw. werden. Dabei handelt es sich je nach Fall um:

- die Ehepartnerin oder den Ehepartner Lebenspartnerin oder -partner die Tochter oder den Sohn (wenn keine Ehepartnerinnen oder -partner resp. Lebenspartnerinnen oder -partner auffindbar sind) eine andere Verwandte oder einen anderen Verwandten (wenn weder Ehepartnerinnen oder -partner resp. Lebenspartnerinnen oder -partner, noch Töchter oder Söhne auffindbar sind), die Vormundin oder den Vormund die Sachwalterin oder den Sachwalter ein anderes Rechtssubjekt und zwar: _____.

Nachname _____ Name _____

Steuernummer: _____, wohnhaft in _____, in der/am _____-Str./Platz, Nr. _____, PLZ: _____

Festnetz _____ Mobil: _____

E-Mail-Adresse: _____

Zertifizierte E-Mail (ZEP): _____.

Empfängerin oder Empfänger der Rechnung:

- direkt betroffene Person Bezugsperson Sachwalterin oder Sachwalter
- Vormundin oder Vormund anderes Rechtssubjekt _____

Datum	Unterschrift
-------	--------------



Eventuelle weitere Bezugsperson:

Nachname _____ Name _____

Steuernr. _____ Verwandtschaftsgrad _____

wohnhaft in _____, in der/am _____-Str. /Platz, Nr. __, PLZ _____

Festnetz: _____, Mobil: _____

E-Mail-Adresse: _____

Zertifizierte E-Mail (ZEP): _____.

Hausärztin oder Hausarzt:

Nachname und Name _____

Tel. Nr. _____ E-Mail-Adresse _____

Fachärztin oder Facharzt (sofern benannt):

Nachname und Name _____

Tel. Nr. _____ E-Mail-Adresse _____

Unterschrift der antragstellenden Person _____

die Ehepartnerin oder den Ehepartner Lebenspartnerin oder -partner die Tochter oder den Sohn (wenn keine Ehepartnerinnen oder -partner resp. Lebenspartnerinnen oder -partner auffindbar sind) eine andere Verwandte oder einen anderen Verwandten (wenn weder Ehepartnerinnen oder -partner resp. Lebenspartnerinnen oder -partner, noch Töchter oder Söhne auffindbar sind), die Vormundin oder den Vormund die Sachwalterin oder den Sachwalter ein anderes Rechtssubjekt und zwar: _____.



Die folgende Erklärung muss nur dann ausgefüllt werden, wenn die antragstellende Person aufgrund einer vorübergehenden Verhinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Antrag selbst zu unterzeichnen.

Erklärung gemäß Art. 4 des DPR Nr. 445/2000 i.d.g.F.

Die Unterfertigte oder der Unterfertigte

Nachname _____ Name _____

erklärt in ihrer oder seiner Eigenschaft als

die Ehepartnerin oder den Ehepartner Lebenspartnerin oder -partner die Tochter oder den Sohn (wenn keine Ehepartnerinnen oder -partner resp. Lebenspartnerinnen oder -partner auffindbar sind) eine andere Verwandte oder einen anderen Verwandten (wenn weder Ehepartnerinnen oder -partner resp. Lebenspartnerinnen oder -partner, noch Töchter oder Söhne auffindbar sind), die Vormundin oder den Vormund die Sachwalterin oder den Sachwalter ein anderes Rechtssubjekt und zwar: _____.

dass die antragstellende Person aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage ist, den vorliegenden Antrag mit den darin enthaltenen Erklärungen und Bescheinigungen zu unterzeichnen.

(Datum)

(Unterschrift der erklärenden Person)



Zahlungsverpflichtung:

Frau oder Herr:

Nachname _____ Name _____

Steuernr. _____, wohnhaft in _____, in
der/am _____-Str./Platz, Nr. _____, PLZ _____

Festnetz: _____, Mobil: _____

verpflichtet sich in ihrer oder seiner Eigenschaft als _____

die hiermit zusammenhängenden Kosten zu Lasten von Frau bzw. von Herrn _____ zu übernehmen und erklärt, die Zahlungspflichtigen gemäß DLH vom 11. August 2000, Nr. 30 i.d.g.F. über die Inanspruchnahme des Dienstes und die damit zusammenhängende Möglichkeit zu informieren, eventuell die Tariffbegünstigung in Anspruch zu nehmen, die - gemäß den Vorgaben im soeben erwähnten DLH - im zuständigen, betrieblichen Sprengelamt oder bei der zuständigen Gemeindeverwaltung angefordert werden kann.

(Datum)

(Unterschrift)

Beiliegende Unterlagen:

- Kopie des gültigen Personalausweises und der Steuernummer der aufzunehmenden Person sowie der Unterfertigten oder des Unterfertigten und schließlich derjenigen Person, die die Zahlungsverpflichtung unterzeichnet hat;
- Kopie des Einstufungsprotokolls im Hinblick auf die Zuerkennung einer Pflegestufe bzw. Bescheinigung über die bezogene Begleitzulage;
- Kopie des Aktes zur Benennung (sofern erfolgt) der Vormundin oder des Vormundes, der Kuratorin oder des Kurators bzw. der Sachwalterin oder des Sachwalters;
- Bescheinigung über vergleichbare, im Ausland zuerkannte Zulagen;
- aktuellste, sanitäre Unterlagen über die aufzunehmende Person (es. Entlassungsbrief aus dem Krankenhaus, psycho-geriatrische Gutachten oder ärztliche Zeugnisse. usw.)

Eintritt in das Tagespflegeheim, Verpflichtung zur Tarifzahlung und gesetzlicher Rahmen

Die hiermit verbundenen und verrechneten Beträge werden - auf einfache Nachfrage - von der Verwaltung des Tagespflegeheimes für Seniorinnen und Senioren mitgeteilt.

Die antragstellende Person und die, gemäß DLH vom 11. August 2000, Nr. 30 i.d.g.F. zahlungspflichtigen, Angehörigen müssen den ganzen Tarif entrichten oder im zuständigen, betrieblichen Sprengelamt bzw. bei der zuständigen Gemeinde um eine Tarifbegünstigung ansuchen und dann den entsprechenden Betrag bezahlen.

Hiermit wird erklärt, dass die weiter unten aufgelisteten Personen (Ehepartnerinnen und Ehepartner oder gleichgestellte Personen, Töchter und Söhne, Eltern usw.) gemäß DLH vom 11. August 2000, Nr. 30 i.d.g.F. als zahlungspflichtig eingestuft worden sind und dass besagte Personen über ihre Pflichten resp. Verpflichtungen Bescheid wissen.

Die unterzeichnenden Personen verpflichten sich dazu, den ganzen Tarif zu entrichten oder im zuständigen, betrieblichen Sprengelamt bzw. bei der zuständigen Gemeinde um eine Tarifbegünstigung anzusuchen und dann den entsprechenden Betrag zu bezahlen.

Damit die Tarifbegünstigung bereits ab dem ersten Unterbringungsmonat angewandt werden kann, muss der entsprechende Antrag innerhalb von 30 Tagen ab Eintritt in das Tagespflegeheim gestellt werden. Der Antrag kann allerdings auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Personen, die sich an der Tarifzahlung beteiligen müssen:

Nachname und Name	Geburtsdatum und -ort	Aktuelle Anschrift	Telefonnr.	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				



ASSB-BSB

Azienda Servizi Sociali di Bolzano
Betrieb für Sozialdienste Bozen

AUFNAHMEANTRAG

ABTEILUNG TERRITORIALE DIENSTE -SOZIALDIENST Ov 07 - REV. 7 - DATUM 05.02.2020

Die erklärende Person wurde über die Vorgaben im Art. 76 des DPR vom 28.12.2000, Nr. 445 i.d.g.F. in Sachen Urkundenfälschung und unwahre Erklärungen informiert und ist sich aller damit verbundenen Rechtsfolgen bewusst.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

(Datum)

(Unterschrift der erklärenden Person)

Der vorliegende Antrag muss im Beisein der zuständigen Beamtin oder des zuständigen Beamten unterzeichnet werden. Als Alternative muss dem unterzeichneten Antrag eine Kopie des gültigen Personalausweises der erklärenden Person beigelegt werden.

ERKLÄRUNG

Die Unterfertigte oder der Unterfertigte erklärt, sämtliche Informationen zu den Vorgaben in der Datenschutzgrundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679] erhalten zu haben und ermächtigt die Einrichtung zur Verarbeitung der hier enthaltenen, personenbezogenen Daten sowie der zu einem späteren Zeitpunkt erhobenen Angaben, die gemäß den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen zur Erreichung der institutionellen und/oder organisatorischen Zwecke unabdingbar sind. Sämtliche Daten werden in voller Beachtung der Vorgaben in der bereits erwähnten Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und können nur jenen öffentlichen Körperschaften übermittelt werden, die von Rechts wegen und aufgrund der eigenen, institutionellen Zwecke dazu verpflichtet sind, entsprechende Verarbeitungsvorgänge vorzunehmen. Die Unterfertigte oder der Unterfertigte erteilt hiermit ihre oder seine Einwilligung im Hinblick auf die Übermittlung und Verbreitung von personenbezogenen Daten in dem Maße und zu den Zwecken, die in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben sind.

(Datum)

(Unterschrift der erklärenden Person)

Der Verwaltung vorbehalten

Ich Unterfertigte/Ich Unterfertigtter _____

bestätige hiermit gemäß Art. 21 des DPR vom 28.12.2000, Nr. 445 i.d.g.F.,

- dass die erklärende Person den Antrag in meinem Beisein unterzeichnet hat;
- dass die Identität der erklärenden Person durch einen gültigen Personalausweis festgestellt worden ist.

(Datum)

(Unterschrift der zuständigen Beamtin oder
des zuständigen Beamten)

Die zuständige Gemeinde muss innerhalb von 31 Tagen ab Aufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Wenn Personen aufgenommen werden, die vorher in einer Gemeinde außerhalb der Autonomen Provinz Bozen ansässig waren, so MUSS diese NOCH VOR DER AUFNAHME darüber in Kenntnis gesetzt werden. Noch besser wäre es, von besagter Gemeinde vorab eine Zahlungsverpflichtung einzuholen. Des weiteren muss der zuständige Gesundheitssprengel über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt werden.

Die Aufnahme von Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die nicht im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft sind, muss VORHER mit dem zuständigen Sozialdienst vereinbart werden.



INFORMATION GEMÄSS DEN ARTIKELN 13 UND 14 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679 IN BEZUG AUF DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN ZUR SENIORENBETREUUNG IN DEN BETRIEBSEINRICHTUNGEN

Gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden als Datenschutzgrundverordnung mit dem Kürzel „DSGVO“ bezeichnet) betreffend den Schutz von personenbezogenen Daten, informieren wir Sie, dass Ihre, dem Betrieb für Sozialdienste Bozen zwecks Aufnahme in ein Tagespflegeheim bereitgestellten, personenbezogenen Daten den Verarbeitungszwecken gemäß Art. 4, Punkt 2 besagter DSGVO unterliegen und dass die Verarbeitung in voller Beachtung der soeben erwähnten Rechtsvorschrift sowie in Beachtung der, allen Betriebstätigkeiten zugrundeliegenden, Vertraulichkeitspflicht erfolgt.

Dies vorausgeschickt, informieren wir Sie insbesondere über die folgenden Aspekte:

Zweck der Datenverarbeitung

Der Betrieb für Sozialdienste Bozen erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen zur Erledigung all jener Vorgänge, die strikt zur Erreichung derjenigen Zwecke notwendig sind, für die eine Verarbeitung zulässig ist. Der Betrieb für Sozialdienste Bozen benutzt Ihre Daten auch für die Erstellung von internen, vollkommen anonymen Statistiken. In diesem Rahmen weisen wir Sie darauf hin, dass die von Ihnen bereitgestellten, personenbezogenen Daten auf die Bearbeitung Ihres Antrags auf Aufnahme in ein betriebliches Tagespflegeheim für Seniorinnen und Senioren ausgerichtet sind. Alle soeben festgesetzten Verarbeitungsvorgänge und alle damit verbundenen oder daraus hervorgehenden Abläufe sind für die Erreichung der institutionellen Zwecke des Betriebs für Sozialdienste Bozen notwendig und sind in den geltenden, einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben.

Die Verarbeitungsvorgänge können sich auch auf sensible und/oder Gerichtsdaten beziehen, die in den geltenden und einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgegeben sind, wobei insbesondere auf die folgenden Vorschriften verwiesen wird:

- LG Nr. 13/1991 (Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen);
- LG Nr. 77 vom 30. Oktober 1973 (Sozialhilfekorkehrungen für Betagte);
- DLH vom 06. März 1974, Nr. 17 (Durchführungsverordnung zum LG Nr. 77/1973 betreffend Sozialhilfekorkehrungen für Betagte).

Sollte Ihr Antrag angenommen werden und dann die Aufnahme in ein betriebliches Tagespflegeheim erfolgen, werden die von Ihnen übermittelten, personenbezogenen Daten auch all jenen Verarbeitungsvorgängen unterzogen, die zur Gewährleistung der allgemeinen Betreuung sowie der Sozial- und Gesundheitspflege notwendig sind.

Alle hier angeführten Verarbeitungsvorgänge sind von relevantem öffentlichem Interesse. In diesem Sinne und Zusammenhang werden Sie als "betroffene Person" eingestuft.

Modalitäten der Verarbeitung

Der Betrieb für Sozialdienste Bozen verarbeitet die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen zur Erreichung der oben erwähnten Zwecke auf rechtmäßige Weise sowie nach Treu und Glauben und gewährleistet dabei die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten. Die Verarbeitung erfolgt unter Verwendung von Papierunterlagen und/oder mit dem Einsatz von Arbeitsmitteln der Informatik und Telematik, wobei die entsprechenden Organisationsmodalitäten und das angewandte System strikt auf die jeweils angegebenen Zwecke ausgerichtet sind. Auf alle Fälle wird ein Verfahren angewandt, das ausschließlich den befugten Arbeitskräften Zugang zu den Daten verschafft und die Verwendung derselben ermöglicht.

Zudem sind alle Arbeitskräfte mit Zugang zu den Informatiksystemen identifizierbar, sind an das Berufsgeheimnis und/oder Amtsgeheimnis gebunden und dürfen die Daten auf alle Fälle eben nur in ihrer Eigenschaft als Befugte gemäß Art. 29 der DSGVO *verarbeiten*.

Die gegenständlichen Daten können sowohl bei der betroffenen Person, als auch bei Dritten und aus öffentlichen Verzeichnissen eingeholt werden.

Verbindlichkeit der Mitteilung der Daten und Folgen einer eventuellen Mitteilungsverweigerung

Die Mitteilung der hier behandelten Daten ist obligatorisch. Die Verweigerung der Datenmitteilung bedingt für den Betrieb für Sozialdienste die Unmöglichkeit, sich auf die Verfahren im Zusammenhang mit der gegenständlichen Leistung einzulassen und selbige zu erbringen.

Bei einer Verweigerung der Mitteilung der verbindlichen Daten, kann die schreibende Verwaltung nicht zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Aufnahme in ein Tagespflegeheim nachkommen und dementsprechend kein Aufnahmeverfahren einleiten.

Kategorie von Rechtssubjekten, denen die personenbezogenen Daten übermittelt bzw. mitgeteilt werden können oder die in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter oder als Befugte davon Kenntnis erhalten - Umfang der Datenverbreitung

Die personenbezogenen Daten können von all jenen Bediensteten des BSB zur Kenntnis genommen werden, die vom Verantwortlichen für die Erreichung der oben erwähnten Zwecke zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten befugt sind. Die Daten werden nicht an Dritte verbreitet oder diesen übermittelt, sofern sie nicht zur Ausübung jener Tätigkeiten befugt sind, die die Erbringung einer Leistung vonseiten des zuständigen Sozialsprengelsitzes ermöglichen oder wenn eine Gesetzes- bzw. Reglementsanordnung die Verbreitung/Übermittlung vorsieht (Ämter, Körperschaften und Organe der Öffentlichen Hand, Betriebe oder Behörden, Personen die Inhaber des Rechts auf Zugang sind). Auf Anfrage vonseiten des Landes Südtirol können etwaige Daten -

ausschließlich in aggregierter und anonymisierter Form - für die Ausarbeitung von Statistiken, für Studien und für zweckdienliche Erhebungen bereitgestellt werden
Die Mitteilung und die Verbreitung der Daten erfolgen auf alle Fälle in Beachtung der Vorgaben im Beschluss des Bozner Gemeindeausschusses vom 21.02.2006 Nr. 98 zur Genehmigung der betrieblichen „Verordnung über die Verarbeitung der sensiblen und Gerichtsdaten“.

Verbreitung und Datenübermittlung an Drittländer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden weder verbreitet, noch an Drittländer übermittelt.

Dauer der Datenverarbeitung

Die Dauer der hier behandelten Verarbeitungsvorgänge umfasst den Zeitraum, der strikt für die Erledigung der Obliegenheiten notwendig ist, die dem Verantwortlichen von Staatsgesetzen und/oder supranationalen Vorschriften auferlegt werden.

Rechte der betroffenen Personen:

Sie können zu jedem beliebigen Zeitpunkt die folgenden Rechte ausüben:

- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 der DSGVO);
- Recht auf die Berichtigung, die Löschung der Daten und die Einschränkung der Verarbeitung (Artt. 16, 17 und 18 der DSGVO);
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 der DSGVO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 der DSGVO);
- Recht auf Widerruf der Einwilligung (sofern vorgesehen): durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7, § 3 der DSGVO);
- Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde (Aufsichtsbehörde gemäß Art. 15 § 1, Buchstabe f der DSGVO).

Sie können Ihre Rechte durch Entsendung einer entsprechenden Anfrage per E-Mail an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung oder an den Datenschutzbeauftragten ausüben.

Daten zum Verantwortlichen der Datenverarbeitung, zu den Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern sowie zu den befugten Datenverarbeiterinnen und Datenverarbeitern

Abschließende Hinweise: der Betrieb für Sozialdienste Bozen, mit Verwaltungssitz am Anita-Pichler-Platz Nr. 12 fungiert über die eigene, gesetzliche Vertreterin oder den eigenen gesetzlichen Vertreter *pro tempore* im Rahmen und im Zusammenhang mit sämtlichen Verarbeitungsvorgängen zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Aufnahme in ein betriebliches **Tagespflegeheim** sowie für die damit verbundenen oder daraus

hervorgehenden Tätigkeiten, als Verantwortlicher der Datenverarbeitung.

Die Direktorin oder der Direktor pro tempore des Sprengelsitzes Gries-Quirein - mit Sitz am Wilhelm-Alexander-Loew-Cadonna-Platz Nr. 12 in Bozen - fungiert im Rahmen der Verfahren im Zusammenhang mit Ihrem Aufnahmeantrag als Auftragsverarbeiterin oder Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Sollte eine Aufnahme erfolgen, so fungiert die Direktorin oder der Direktor der jeweiligen Einrichtung als Auftragsverarbeiterin oder Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Für die Aushändigung bzw. Übermittlung des aktuellsten Namensverzeichnisses der anderen Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter können Sie sich direkt an den Verantwortlichen der Verarbeitung (die Anschrift finden Sie weiter oben) wenden oder die schreibende Körperschaft über die zertifizierte E - Mail - Adresse assb@legalmail.it kontaktieren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs für Sozialdienste Bozen, mit denen Sie in Kontakt getreten sind oder treten werden, agieren in der Eigenschaft als befugte Verarbeiterinnen und Verarbeiter von personenbezogenen Daten.

Datenschutzbeauftragter (DSB)

Sie können den Datenschutzbeauftragten (auch unter dem Kürzel „DSB“ bekannt) des Betriebs für Sozialdienste Bozen für jedweden Aspekt im Zusammenhang mit dem Datenschutz unter dieser E-Mail-Adresse kontaktieren: dsb@sozialbetrieb.bz.it.

Bozen, am _____ -

Zur Einsicht- und Kenntnisnahme

Die betroffene Person
